

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "**Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.**"
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Nordkirchen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. 2008.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Wissenschaft, Forschung, Lehre, Studium sowie Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts, der Steuerwissenschaften und angrenzenden Disziplinen ideell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere dadurch, dass er:

- a) Veranstaltungen öffentlicher Tagungen (Kongresse, Vorträge und Fortbildungen) durchführt,
- b) den Gedanken- und Meinungsaustausch zwischen den in Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, in den freien und selbständigen Berufen, in Unternehmen sowie in Forschung und Lehre tätigen Personen fördert,
- c) die Zusammenarbeit mit allen im Steuerwesen tätigen Personen und Institutionen pflegt,
- d) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium des Steuerrechts wahrnimmt,
- e) steuerrechtliche Fachpublikationen erstellt und fördert,
- f) schriftliche Stellungnahmen zu Themen des Steuerrechts vorlegt,
- g) den Austausch zwischen den Hochschulen unterstützt,
- h) die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich, mit den ausländischen Finanzverwaltungen und den internationalen sowie europäischen Organisationen fördert,
- i) hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Steuerrechts fördert und prämiiert.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins erhalten.

(3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auslösung des Vereins weder Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können beitreten: natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen.

(2) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung des Vereins zweckmäßig ist.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Beitritt zum Verein schriftlich erklärt wird und der Vorstand die Aufnahme bestätigt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere durch

- a. schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September des Geschäftsjahres oder
- b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen oder die Ziele des Vereins in grober Weise schädigt,
- c. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag mehrfach nicht entrichtet.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Stimmenmehrheit

Soweit in diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Kuratorium

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Ersten Vorsitzenden,
- b. dem Zweiten Vorsitzenden,
- c. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d. dem Schriftführer und
- e. dem Schatzmeister.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstandes, die sich gegenseitig vertreten können, bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jeder nur die laufenden Geschäfte alleine führen. Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2000 € bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

(4) Solange der Vorstand nicht mehrheitlich etwas anderes entscheidet, sind die Vorsitzenden berechtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in bezug auf das Vereinsvermögen wird durch die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich beschränkt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- c. die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplans
- e. die Änderung der Satzung
- f. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (und auch auf elektronischem Wege) einzuberufen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer.

(6) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 11 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst.

(2) Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder fest. Der Beitrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern variieren.

§ 12 Kuratorium

Der Vorstand soll ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein.

§ 13 Kassenprüfer

Der Vorstand bestimmt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kassenführung des Vereins zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der FHF NRW Nordkirchen zu, die es nur zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 15 Auslegung der Satzung

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass der satzungsgemäße gemeinnützige Zweck des Vereins nicht gefährdet wird.